

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Waldkindergarten Wiehre“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein fördert mittels naturpädagogischer Betreuungsangebote die ganzheitliche Entwicklung und Bildung von Kindern im Vorschulalter.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Gründung und Trägerschaft eines Waldkindergartens verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person erwerben, die den Vereinszweck fördern möchte.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf der schriftlichen Begründung. Diese ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (4) Angestellte des Vereins sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses geborene Mitglieder.
- (5) Der Waldkindergarten Wiehre e.V. differenziert seine Mitglieder nach Status
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
- (6) und Modus
 - a) Einzelmitgliedschaften
 - b) Familienmitgliedschaften

§ 5 Status der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder nehmen aktuell einen Betreuungsplatz des Waldkindergarten Wiehre e.V. für ihr Kind in Anspruch oder haben einen Betreuungsvertrag für die künftige Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes abgeschlossen.
Mitglieder des Vorstandes und Angestellte des Vereins sind ungeachtet der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen aktive Mitglieder.
Aktive Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Passive Mitglieder nehmen aktuell keine Betreuungsplätze des Waldkindergartens Wiehre e.V. in Anspruch und haben keinen Betreuungsvertrag für die künftige Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes abgeschlossen.
Passive Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden und werden dadurch zu aktiven Mitgliedern.
- (3) Juristische Personen werden als Fördermitglieder geführt.
Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
Die Rechte und Pflichten von Fördermitgliedern können mit dem Vorstand individuell vertraglich geregelt werden.
- (4) Ist aktuell kein Waldkindergarten in Betrieb, erhalten alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, den aktiven Mitgliederstatus.

§ 6 Modus der Mitgliedschaften

- (1) Als Einzelmitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.
- (2) Eine Familienmitgliedschaft können sich beide Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder ungeachtet des Familienstandes sowie beide Partner einer ehelichen oder eheähnlichen Partnerschaft teilen.
Inhaber von Familienmitgliedschaften sind in der Mitgliederversammlung einzeln stimmberechtigt, haben jedoch auch

gemeinsam nur eine Stimme. Stimmen die beiden Inhaber einer Familienmitgliedschaft unterschiedlich ab, gilt das als Enthaltung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung im Verein durch sein Rederecht beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, hat darüber hinaus ein Antragsrecht und kann von der Mitgliederversammlung in ein Vorstandsamt gewählt werden.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, an den Entscheidungen des Vereins durch das Stimmrecht mitzuwirken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich, pro Quartal einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Geborene Mitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
 - a) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Dazu kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen.
 - b) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge für juristische Personen können zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand vertraglich geregelt werden.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Waldkindergartens Wiehre e.V. zu wahren.
- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (4) Alle Mitglieder bringen ihre je eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ein, um den Verein bei seinen Aufgaben, Aktivitäten und Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder, bei juristischen Personen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Mitgliedschaften geborener Mitglieder erlöschen mit der Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses mit dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt fristlos zum Ende des laufenden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die

Interessen des Vereins, gegen dessen Satzung, Beschlüsse oder Ordnungen verstößt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

- (4) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das sich offensichtlich nicht mehr am Vereinsleben beteiligt, kann vom Vorstand gestrichen werden. Das betreffende Mitglied muss zuvor schriftlich auf die drohende Streichung hingewiesen werden und Gelegenheit bekommen, der Streichung zu widersprechen. Widerspricht das betroffene Mitglied nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, wird es aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (5) Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Für manche Entscheidungen ist ein erweiterter Vorstand zuständig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt hat. Zwischen dem Erhalt des Antrages und der Einberufung darf der Vorstand eine Frist von vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindesten ein Drittel der aktiven Mitgliedschaften vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere MV mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen aktiven Mitgliedschaften beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die MV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl oder Abwahl des Vorstandes.
 - b) Die satzungsgemäße Zielsetzung und Planung der Vereinstätigkeit.
 - c) Die Genehmigung der Haushaltsplanung des Vorstandes.
 - d) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge. Dazu kann die MV eine Beitragsordnung erlassen.
 - e) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichtes des Vorstandes.
 - f) Die Entlastung des Vorstandes.
 - g) Entscheidungen über den Waldkindergartenbetrieb. Dazu soll die MV eine Kindergartenordnung erlassen.
 - h) Die Beschlussfassung über jegliche Anträge.
 - i) Änderungen der Satzung.
 - j) Die Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse über einen Antrag werden in der Regel durch Abstimmung mit Handzeichen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes muss die betreffende Abstimmung geheim erfolgen.
- (7) Die MV fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Bei Anträgen zu Satzungsänderungen oder zur Vereinsauflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (9) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der MV ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (10) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden. Das Protokoll enthält
 - k) Angaben über Ort und Zeit der Versammlung,
 - l) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten,
 - m) eine Anwesenheitsliste mit Vermerk des Mitgliedsstatus,
 - n) besprochene Tagesordnungspunkte mit Anträgen, Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen sowie, falls zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, den wesentlichen Verlauf der Verhandlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus drei bis sechs Vorstandsmitgliedern.
- (2) Obligatorisch sind die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters zu besetzen. Darüber hinaus können bis zu drei weitere Ämter im Vorstand besetzt werden.

- (3) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der MV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Abwahl oder zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Vorstandssitzungen werden auf Verlangen eines der Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der MV.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der MV.
 - c) Erstellung eines jährlichen Haushaltplans.
 - d) Planung, Organisation und Betrieb des Waldkindergartens.
 - e) Einstellung und Entlassung des Personals.
 - f) Dienstaufsicht über das Personal.
 - g) Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
 - h) Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
 - i) Rechenschaftsbericht und Kassenbericht in der MV.
 - j) Öffentlichkeitsarbeit.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Aufgabenverteilung sowie die Arbeitsweise des Vorstands regelt. Diese ist von der MV zu genehmigen.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (10) In Angelegenheiten, die eines der Vorstandsmitglieder selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Für bestimmte, den Waldkindergartenbetrieb betreffende Entscheidungen, welche durch die MV in der Kindergartenordnung definiert werden sollen, ist der erweiterte Vorstand zuständig.
- (2) Ihm gehören drei Parteien an:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Elternbeirat
 - c) Das pädagogische Personal
- (3) Der erweiterte Vorstand wird auf Verlangen einer der drei Parteien durch den Vorstand einberufen.

- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens
 - a) die Hälfte aller Vorstandsmitglieder,
 - b) die Hälfte aller Elternbeiräte und
 - c) die Hälfte aller pädagogischen Angestellten anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben darin ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst. Stimmen alle anwesenden Mitglieder einer Partei gegen einen Antrag, gilt dieser ungeachtet des Stimmenverhältnisses als abgelehnt. Zur Revision eines Antrages kann die MV angerufen werden.
- (6) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands zugänglich zu machen.
- (7) In Angelegenheiten, die eines der Mitglieder des erweiterten Vorstands selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

SONSTIGES

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Waldkindergarten Dreisamtal e.V. mit Sitz in 79199 Kirchzarten, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.